

21.09.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz)

A Problem

§ 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) stellt den Subventionsbetrug unter Strafe. Wichtiges Tatbestandsmerkmal ist der Begriff „subventionserhebliche Tatsache“. In § 264 Abs. 8 StGB wird bestimmt, dass durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festgelegt werden muss, welche Tatsachen als subventionserheblich anzusehen sind. Diese Festlegung erfolgt für Leistungen nach Landesrecht in Nordrhein-Westfalen durch das Landessubventionsgesetz unter Verweis auf das Subventionsgesetz des Bundes. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

B Lösung

Es besteht dauerhaft das Erfordernis, den Tatbestand des § 264 StGB für Leistungen nach dem Landesrecht zu eröffnen. Das Landessubventionsgesetz wird daher entfristet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

Datum des Originals: 20.09.2016/Ausgegeben: 27.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Befristung

Das Landessubventionsgesetz wird wegen seiner grundlegenden Bedeutung und fortbestehenden Notwendigkeit dauerhaft benötigt. Von einer Befristung ist deshalb abzusehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Vergabe von Subventionen
nach Landesrecht
(Landessubventionsgesetz)**

**Gesetz
über die Vergabe von Subventionen
nach Landesrecht
(Landessubventionsgesetz)**

Artikel 1

In § 2 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 874) geändert wurde, werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1977 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Bereits im Jahre 1976 ist neben der Einfügung des Subventionsbetruges in das Strafgesetzbuch (§ 264 StGB) auch das Subventionsgesetz des Bundes in Kraft getreten, das insbesondere die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB näher definiert. Allerdings schreibt § 264 Abs. 8 StGB vor, dass subventionserhebliche Tatsachen nur durch ein Gesetz des Subventionsgebers als subventionserheblich bezeichnet werden können. Das Subventionsgesetz (SubvG) des Bundes kann demzufolge Regelungen für den Bundesbereich und sogenannte gemischte Subventionen treffen. Für Landessubventionen sind eigene gesetzliche Regelungen notwendig, damit der bundesgesetzliche Rahmen des Strafgesetzbuches ausgefüllt werden kann. Ohne ein entsprechendes Pendant in den Ländern wäre der Subventionsbetrug im Bereich der ausschließlichen Landesförderung nicht strafbewehrt. Aus diesen Gründen bestehen in allen Bundesländern entsprechende landesrechtliche Regelungen, die gesetzestechnisch über eine Verweisung auf das Subventionsgesetz des Bundes die geforderte Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen sicherstellen. Das Subventionsgesetz des Landes wird regelmäßig in Förderbescheiden in Bezug genommen. Diese Verwaltungspraxis trägt zur Aufklärung, Sensibilisierung und ggf. auch zur Abschreckung der Fördernehmer vor betrügerischem Handeln bei. Es besteht dauerhaft das Erfordernis, den Tatbestand des § 264 StGB für Leistungen nach dem Landesrecht zu eröffnen. Das Landessubventionsgesetz wird daher entfristet.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.